

Rechtsschutzordnung

Zusatzbestimmungen des Landesbezirkes Thüringen zur Rechtsschutzordnung der GdP

Gemäß § 3 Satz 2 der Satzung der GdP, Landesbezirk Thüringen beschließt der Landesdelegiertentag nachstehende Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei.

§ 1

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit des Landesbezirkes, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.
- (2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke wahrgenommen.
- (3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist
 - a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied zur Zeit der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte,
 - b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der/die Rechtssuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.

Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu § 1

- (1) *Die Rechtsschutzkommission besteht aus drei ständigen und drei Ersatzmitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Mitglieder der Kommission werden durch den Landesbezirksvorstand auf Dauer von vier Jahren gewählt*
- (2) *Gegen die Entscheidungen der Rechtsschutzkommission kann Beschwerde beim geschäftsführenden Landesbezirksvorstand eingelegt werden, gegen dessen Entscheidungen ist ein Beschwerderecht an den Landesbezirksvorstand gegeben, dieser entscheidet endgültig.*
- (3) *Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann jeden Rechtschutzfall zur selbstständigen Entscheidung an sich heranziehen. Die Rechtsschutzkommission ist vorher zu hören.*
- (4) *In den Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, kann ein Mitglied der Rechtsschutzkommission, oder, wenn dieses nicht erreichbar ist, der/die Gewerkschaftssekretär/-in, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Vorgang ist anschließend der Rechtsschutzkommission vorzulegen.*
- (5) *Für den Entzug von Rechtsschutz gelten die vorstehenden Bestimmungen, ausgenommen Abs. 4.*
- (6) *Die Kostenübernahme beschränkt sich auf Anwalts- und Gerichtskosten. Kosten werden grundsätzlich nur in*

In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, dass ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.

- (4) Rechtsschutz umfasst
- a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke,
 - b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme der Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.
- (5) Auf Antrag eines Landesbezirkes kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV.

§ 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine/ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

Höhe der Mittelgebühr auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG – erstattet. Über Ausnahmen wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein.

Nebenkosten werden nur erstattet, wenn sie vorher als erstattungsfähig anerkannt worden sind. Das gilt auch für die Kosten einer Nebenklage des Rechtsschutzsuchenden im Strafverfahren.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Verfahren etc. sind nicht rechtsschutzfähig.

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet die Rechtsschutzkommission.

- (7) *Die gemäß im Abs. 5 zu § 3 dieser Zusatzbestimmungen benannten Bevollmächtigten bzw. Beistände leisten ihre Tätigkeit unentgeltlich. Auf vorherigen Antrag können tatsächlich entstehende Reisekosten durch die GdP als Rechtsschutzkosten im Sinne der Rechtsschutzordnung übernommen werden. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der GdP-Reisekostenordnung.*

- (8) *Verfahren, denen ein Sachverhalt zu Grunde liegt, bei welchem der Dienstherr aus Fürsorgegründen zum Rechtsschutz verpflichtet ist, sind nicht rechtsschutzfähig (vgl. § 3 Abs. 1a Satz 2 der Rechtsschutzordnung), wenn dafür behördlicher Rechtsschutz gewährt wird. In diesen Fällen unterstützt der Landesbezirk seine Mitglieder – wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz im übrigen gegeben sind – dadurch, dass er – so weit erforderlich – bzgl. der Kosten bis zu einer Erstattung durch die Behörde in Vorlage tritt.*

§ 3

- (1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten
 - a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner/ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
 - b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes für die GdP und im Sinne der GdP haben,
 - c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
 - d) bei Wegeunfällen.
- (2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner/ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichem Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.
- (3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere
 - a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
 - b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitgliedes entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
 - c) Schadensersatzverfahren der Mitglieder – auch Verfahren gegen Mitglieder -, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde,
 - d) der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbe-

Zu § 3

- (1) *Für die Entscheidung, ob sich ein Verfahren aus dem Dienst-, Anstellungs-, Arbeitsverhältnis oder aus gewerkschaftlicher Betätigung des Mitglieds ergeben hat, ist nur der sachliche – nicht dagegen ein rein zeitlicher oder örtlicher – Zusammenhang ausschlaggebend.*
- (2) *In Angelegenheiten, die nach dem ThürPersVG der Mitbestimmung, der Mitwirkung und/oder den allgemeinen Aufgaben einer Personalvertretung unterliegen, soll Rechtsschutz erst gewährt werden, wenn im Ergebnis der Beteiligung keine Abhilfe geschaffen werden konnte. Von der/dem Rechtsschutzsuchenden kann der hierfür erforderliche Nachweis verlangt werden.*
- (3) *In verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten soll Rechtsschutz erst nach Abschluss des Vor- bzw. Widerspruchsverfahrens gewährt werden.*
- (4) *In Beförderungs- und in Angelegenheiten, die einem sonstigen rechtlich geordneten Auswahlverfahren unterliegen sowie in Beurteilungsangelegenheiten ist der Rechtsschutz zu verwehren, wenn offenbar wird, dass die/der Rechtsschutzsuchende keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass bei der Auswahl bzw. Beurteilung sachfremde Erwägungen eine Rolle gespielt haben und/oder Grundsätze der Objektivität verletzt worden sind.*
- (5) *Bei Verwaltungsstreitverfahren im Zusammenhang mit Beurteilungen und/oder Beförderungen wird Rechtsschutz grundsätzlich nur noch einmal innerhalb des jeweiligen Beurteilungszeitraumes gewährt. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.*
- (6) *Beim Vorgehen gegen eine Beurteilung wird Rechtsschutz nur gewährt, wenn der Antrag auf Gegendarstellung innerhalb von drei Monaten nach*

- stimmung und Opfern von Mobbing/Bossing,
- e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
- a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet,
 - b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,
 - c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
 - d) die Kosten für die Nebenklage beantragt sind,
 - e) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.
- (5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Massnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.
- (6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirkes zugelassen werden.
- (7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von sechs Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits oder von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk vorbehalten.
- der Beurteilungseröffnung an den Beurteiler gestellt und der Rechtsschutzkommission in deren Folge ein Negativbescheid der Behörde vorgelegt werden kann. Im Weiteren gilt das in § 3 Abs geregelt.*
- (7) *Für Beigeladene im Verwaltungsstreitverfahren ist der Rechtsschutz grundsätzlich nicht zu gewähren.*
- (8) *Im behördlichen Disziplinarverfahren soll der Rechtsschutz vorrangig von durch die GdP zu benennende Bevollmächtigte bzw. Beistände geleistet werden. Kosten für einen Rechtsanwalt werden in diesen Fällen erst übernommen, wenn kein Bevollmächtigter bzw. Beistand benannt werden kann oder der vorliegende Fall in seiner Bedeutung und/oder Schwierigkeit als überdurchschnittlich zu bewerten ist.*
- (9) *Sollte in Fällen, in denen das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist, Rechtsschutz gewährt werden, so ist eine Kostenübernahme nur für die erste Instanz möglich.*
- (10) *Rechtsschutz soll verwehrt werden (und damit Einzelfallprüfung), in Fällen, in denen das zugrundeliegende Verhalten durch die/den Rechtsschutzsuchenden unter Einwirkung von Suchtmitteln gemäß BTMG oder Alkohol entstanden ist. Dies gilt auch für die sich aus einem solchen Verhalten ergebenden Nachfolgemassnahmen und –verfahren.*
- (11) *Die Gewährung eines Rechtsschutzes gemäß den Absätzen 9 und 10 steht unter dem direkten Vorbehalt der Regelungen des § 13 RSO.*

§ 4

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 5

- (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke geregelt.

§ 6

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

Zu § 5

- (1) *Rechtsschutzanträge sind schriftlich auf dem vorgesehenen Formblatt über die Kreisgruppe beim Landesbezirk zu stellen. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen. Ihm ist eine ausführliche Sachverhaltsschilderung des Mitgliedes beizufügen.*
- (2) *Die Kreisgruppe prüft den Antrag. So weit die Voraussetzungen für eine Rechtsschutzgewährung offensichtlich nicht vorliegen, hat die Kreisgruppe das Mitglied darauf hinzuweisen. Eine Ablehnungsbefugnis steht der Kreisgruppe nicht zu. Weiter überprüft die Kreisgruppe den Rechtsschutzantrag daraufhin, ob Fristen zu beachten sind oder Termine anstehen. Die Kreisgruppe gibt mit ihrer ausführlichen Stellungnahme, die alle positiven und negativen Gesichtspunkte umfassen muss, den Antrag unverzüglich und unmittelbar an den Landesbezirk weiter.*
- (3) *Rechtsschutzanträge sollen so frühzeitig als möglich dem Landesbezirk zugeleitet werden. Sind in dem Rechtsschutzfall Rechtsmittelfristen und Termine zu beachten, kann der Landesbezirk aber eine Entscheidung nicht rechtzeitig treffen, so hat das Mitglied selbst die Rechtsmittelfristen und Termine wahrzunehmen.*
- (4) *Zur Beurteilung der Rechtslage und des Sachverhaltes sind dem Rechtsschutzantrag die notwendigen Unterlagen beizufügen, z.B. Bescheide und Verfügungen von Behörden, ärztliche Atteste, Bescheinigungen, Anklageschriften, Beschlüsse, bereits vorhandene Urteile, Aktenauszüge, Anschuldigungsverfahren, Belege, Sachverständigengutachten usw.*

Auch während des Verfahrens sind weitere Schreiben, Unterlagen usw. an den Landesbezirk zu übersenden, so weit sie für das Verfahren von Bedeutung sind.

§ 7

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

Zu § 7

Wird im Namen des Mitgliedes der Rechtsschutz für eine weitere Instanz von dem bereits über den GdP-Rechtsschutz für die Vorinstanz eingeschalteten Rechtsanwalt beantragt und ist diesem Antrag eine ausreichende Begründung beigefügt, kann das von der Rechtsschutzkommission als ordnungsgemäße Antragstellung im Sinne der Rechtsschutzordnung gewertet werden.

§ 8

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozessbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk bestimmt wird.

Zu § 8

(1) Ein Wechsel der/des frei gewählten Prozessbevollmächtigten oder Verteidigerin/Verteidigers ist nur mit Zustimmung des GdP-Landesbezirkes möglich.

§ 9

(1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.

(2) Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann mit einzelnen Rechtsanwälten bzw. Kanzleien pauschale Beratungs- und/oder Vertretungsverträge abschließen. Die Rechtsschutzkommission und der Landesbezirksvorstand sind rechtzeitig vorher zu hören.

(2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

§ 10

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten

Zu § 10

(1) Klageänderungen, Klageerweiterungen und Klageerhöhungen sind mit dem Landesbezirk abzustimmen.

des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

- (2) *Kostenrechnungen oder Forderungen auf Vorauszahlungen sind nicht vom Mitglied oder der Kreisgruppe zu erledigen, sondern unverzüglich dem Landesbezirk zuzuleiten.*
- (3) *Das Mitglied darf ohne Zustimmung des Landesbezirkes keine Vergleiche schließen oder Klagen zurücknehmen. Ausnahmen sind in Fällen möglich, in denen eine sofortige Entscheidung während einer Verhandlung notwendig ist und nur dadurch Schaden vom Mitglied oder der Gewerkschaft der Polizei abzuwenden ist. Sofern das Mitglied diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, kann der Rechtsschutz ganz oder teilweise entzogen werden. Bereits vom Landesbezirk gezahlte Beträge und Kosten sind auf Verlangen zurückzuzahlen.*
- (4) *Rechtsanwälte sind von der Rechtsschutzkommission bei erstmaliger Tätigkeit für ein GdP-Mitglied und darüber hinaus regelmäßig auf die Rechtsschutzbestimmungen der GdP und auf die möglichen Folgen einer Verletzung dieser Bestimmungen hinzuweisen.*

§ 11

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Prozessbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

§ 12

- (1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke sachlich Einfluss nehmen.

Zu § 11

- (1) *§ 11 der Rechtsschutzordnung umfasst alle in Anspruch genommenen oder zu nehmenden Bevollmächtigten, Gutachter, Sachverständige, Ärzte und alle sonstigen Personen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kommt nur insoweit in Betracht, als Auskünfte benötigt werden, die für die Entscheidung über Rechtsschutz von Bedeutung sind.*
- (2) *Weigert sich das Mitglied, die in Abs. 1 Genannten von der Schweigepflicht gegenüber der Gewerkschaft der Polizei zu entbinden, so wird kein Rechtsschutz gewährt. Widerruft das Mitglied während des Verfahrens seine Einverständniserklärung, so entfällt der Rechtsschutz.*

- (2) Mitglied und Prozessbevollmächtigter werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.
- (3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

Bereits vom Landesbezirk bezahlte Rechtsschutzkosten sind auf Verlangen zu erstatten.

§ 13

- (1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.
- (2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.
- (3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekannt gewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirkes die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

Zu § 13

Der Rechtsschutz kann auch entzogen werden, wenn auf Grund von Sachverständigengutachten oder Beweismitteln, die noch nicht in das laufende Verfahren eingeführt wurden, die Weiterverfolgung der geltend gemachten Ansprüche offensichtlich aussichtslos ist.

§ 14

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm/ihr oder seinem/ihrem Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirkes zu überweisen.

§ 15

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet oder ein Anwalt/Prozessbevollmächtigter konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk.

§ 16

Die Landesbezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

§ 17

Die Rechtsschutzordnung tritt am 16.11.2006 in Kraft.

Zu § 16

Die vorstehenden Zusatzbestimmungen der Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei wurden auf dem 7. ordentlichen Landesdelegiertentag am 20./21. März 2014 in Friedrichroda beschlossen.